Abrundungssatzung ‚Mainzer Landstraße / L 3040‘ in Nauheim

NATURA 2000 Verträglichkeits-Vorprüfung

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Kilsbacher Straße 9, 64395 Brensbach

Tel. 06161 / 912233, www.BfL-odw.de

Oktober 2019

Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung 3

2. Rechtliche Grundlagen 4

3. Beschreibung des Eingriffsvorhabens 5

4. NATURA 2000-Gebiet Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstätten 6

5. Mit der geplanten Bebauung verbundene Wirkungen 8

6. Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes 9

Quellen und Literatur 9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage des geplanten Baugrundstückes 3
Abbildung 2 Abgrenzung des Vogelschutzgebietes im Bereich der geplanten Baufläche 6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet ‚Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstätten' 8

Verzeichnis der Fotos

Foto 1 Kreuzungsbereich der L 3482 und der L 3040 5
Foto 2 Gehölzbewuchs an der Südgrenze der geplanten Baufläche 5

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

An der Mainzer Landstraße 2 in Nauheim befindet sich zurzeit eine Brachfläche, auf der eine Wohnbebauung vorgesehen ist. Die Flurstücke 354 und 363/2 in der Flur 13 liegen derzeit im Außenbereich nach § 35 BauGB. Über eine Abrundungssatzung der Gemeinde Nauheim soll hier Baurecht geschaffen werden. Das geplante Baugrundstück liegt im Kreuzungsbereich der L 3482 und der L 3040, die nach Trebur führt.

Da sich das geplante Baugrundstück im Nahbereich des Vogelschutzgebietes 6016-402 ‚Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstätten' befindet, wird eine NATURA 2000 Verträglichkeits-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich.

BfL wurde im Oktober 2019 von Herrn Tim Sammet, Mainzer Landstraße 4 in Nauheim, mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.

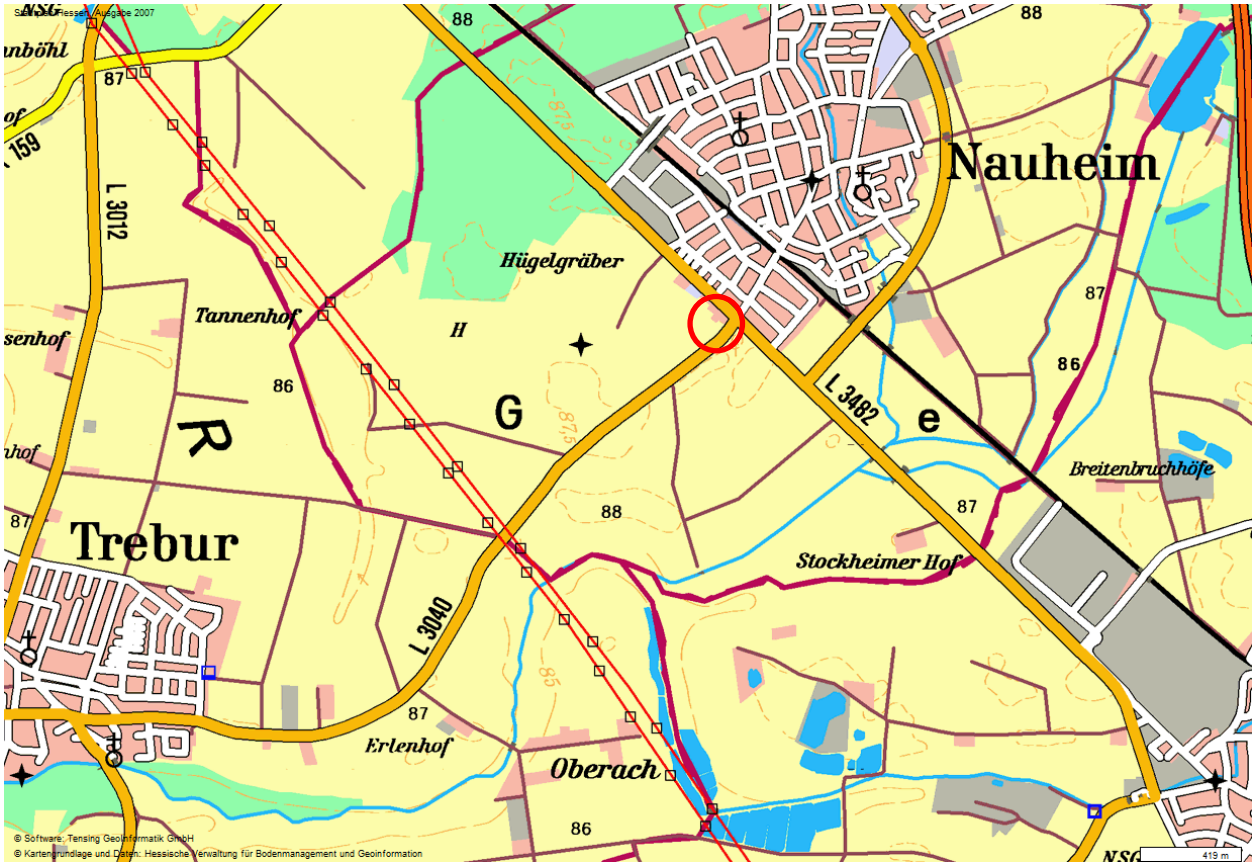

Abbildung 1 Lage des geplanten Baugrundstückes

2. Rechtliche Grundlagen

In der NATURA 2000-Vorprüfung wird die Frage beantwortet, ob eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Dies ist dann der Fall, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung von NATURA 2000-Gebieten nicht auszuschließen ist.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Ausnahmen hiervon sind nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art möglich, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Für die Prognose der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet werden die ermittelten Projektfolgen in Beziehung zum jeweils gesamten NATURA 2000-Gebiet gesetzt.

In § 34 Abs. 4 und 5 BNatSchG heißt es weiter:

(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt … auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes ‚Natura 2000' notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

3. Beschreibung des Eingriffsvorhabens

Am 17. Oktober 2019 fand eine Ortsbegehung im Bereich der geplanten Bebauung statt. Die beiden Flurstücke 354 und 363/2 werden aktuell gemäht. Die Vegetation wird aus Arten des Grünlandes und der Ruderalfluren, wie z.B. der Nachtkerze (Oenothera spec.), gebildet. Im Norden und im Osten grenzen Landesstraßen an die geplante Baufläche. Nach Süden hin bildet ein dichter Gehölzbestand die Grenze und im Westen grenzen ein Garten und weitere Wohnbebauung an.

Foto 1 Kreuzungsbereich der L 3482 und der L 3040 mit dem geplanten Baugrundstück im Vordergrund

Foto 2 Gehölzbewuchs an der Südgrenze der geplanten Baufläche

4. NATURA 2000-Gebiet Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstätten

Das Vogelschutzgebiet 6016-402 ‚Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstätten' hat eine Größe von 545 ha. Es liegt im Nahbereich der geplanten Baufläche (vgl. Abbildung 2). Ziel der Unterschutzstellung ist der Erhalt der Streuobstwiesen, Wälder, des Grünlandes, eines Stillgewässers und von trocken-mageren Brachflächen zwischen Königstätten und Nauheim insbesondere für die in Tabelle 1 unten genannten Brutvogelarten.

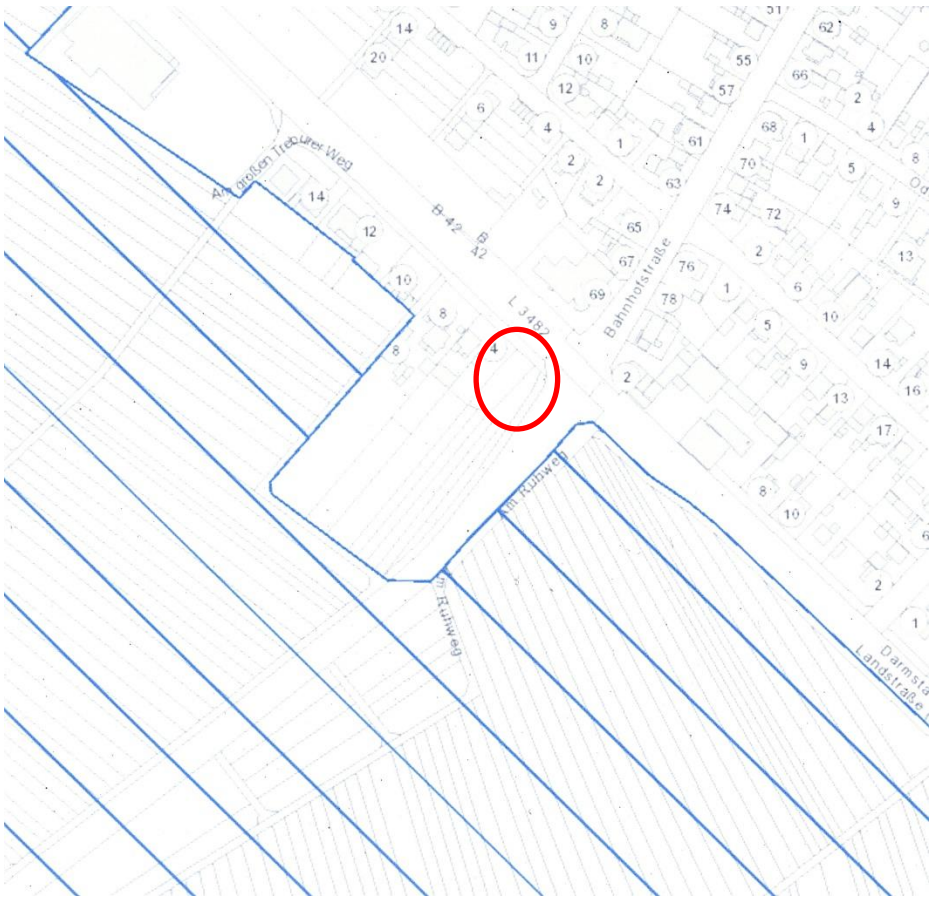

Abbildung 2 Abgrenzung des Vogelschutzgebietes im Bereich der geplanten Baufläche (Natureg-Viewer, Einsichtnahme Oktober 2019)

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie – Brutvögel Vogelschutzgebiet 6016-402 Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstätten

Blaukehlchen (Luscinia svecica)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Heidelerche (Lullula arborea)

- Erhaltung großflächiger Magerrasen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die einer Verbrachung und Verbuschung entgegenwirkt
- Erhaltung trockener Ödland- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Mittelspecht (Dendrocopos medius)

- Erhaltung von Laubmischwäldern mit Eichen mit Alt- und Totholz
- Erhaltung von Höhlenbäumen und Sicherung eines Netzes von Höhlenbäumen als Bruthabitate
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

Rohrweihe (Circus aeruginosus)

- Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Neuntöter (Lanius collurio)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

Erhaltungsziele der Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie - Brutvögel

Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)

- Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder
- Erhaltung von Streuobstwiesen

Wendehals (Jynx torquilla)

- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit Ameisenvorkommen und eingestreuten Bäumen als Brut- und Nahrungsbäume
- Erhaltung einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträu-

chern und Gebüschgruppen • Erhaltung lichter Wälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Höhlenbäumen, Pioniergehölzen, Schneisen und Lichtungen • Erhaltung von Streuobstwiesen
Wiedehopf (Upupa epops)
• Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung kurzrasiger trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen • Erhaltung offener Sandflächen und Trockenrasen • Erhaltung von Streuobstwiesen • Erhaltung von Höhlenbäumen und anderen Brutplätzen, einschließlich eines störungsarmen Umfeldes während der Fortpflanzungszeit
Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)
• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität • bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Tabelle 1 Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet ‚Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstätten' (RP Darmstadt, Interneteinsichtnahme Oktober 2019)

5. Mit der geplanten Bebauung verbundene Wirkungen

Geplant ist ein Wohnhaus im Kreuzungsbereich der L 3482 und der L 3040. Mit dem Bauvorhaben verbundene Wirkungen sind insbesondere

- zusätzliche Versiegelung
- Verlust einer Brachfläche zugunsten eines Gartens
- zusätzliche Geräusche vor allem durch Gartennutzung und Kfz-Verkehr
- zusätzliche Beleuchtung
- zusätzliche kleinklimatische Auswirkungen durch Hausbrand und Verkehr.

Andere Pläne oder Projekte im näheren Umfeld des geplanten Eingriffs, die zu kumulierenden Effekten mit dem Vorhaben führen könnten, sind nicht bekannt.

6. Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes

Die vorgesehene Baumaßnahme greift nicht direkt in das Vogelschutzgebiet ein.

Die unter Punkt 5 beschriebenen Wirkungen des Baus eines zusätzlichen Wohnhauses führen angesichts der Lage im Kreuzungsbereich zweier Landesstraßen mit hoher Verkehrsbelastung und in Benachbarung zu weiterer Bebauung für das Vogelschutzgebiet insgesamt aber auch bei kleinräumiger Betrachtung nicht zu erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes 6016-402 ‚Streuobst-Trockenwiesen bei Königstätten und Nauheim' durch die Ergänzung der vorhandenen Bebauung an der Mainzer Landstraße um ein Wohnhaus ist nicht zu erwarten.

Aufgestellt

Brensbach, den 25. Oktober 2019

BfL Heuer & Döring

Quellen und Literatur

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 GVBl. I 2010, 629, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz 2005: FFH-Verträglichkeitsprüfung Ja oder Nein ? Hinweise. Wiesbaden.

Regierungspräsidium Darmstadt 2002: Information zur FFH-Verträglichkeitsprüfung.